

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Aufgrund der §§71a, 74, 77 der Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl.I.2005 S. 14), in Verbindung mit §9 Abs.2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl.I.2003 S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in der Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden auf öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze:

Ortsteil Albshausen

- Spielplatz (Am Wasserberg)
- Friedhof (Söhrestraße)
- Friedhof (Nürnberger Straße)

Ortsteil Büchenwerra

- Spielplatz, (Quillerblick)
- Friedhof (Zum Roten Rain)
- Sportplatz (Im Gelinge)
- Kilianskapelle (Uferstraße)

Ortsteil Ellenberg

- Spielplatz (Quillerstraße)
- Spielplatz (Bahnhofsweg)
- Friedhof (Friedhofstraße)
- Sportplatz (Quillerstraße)
- Dorfgemeinschaftshaus und Schnetzenhalle (Wolfershäuser Straße)

Ortsteil Grebenau

- Spielplatz (Fischerweg)
- Friedhof (Fuldataalstraße)
- Sportplatz (Fuldataalstraße)

Ortsteil Guxhagen

- Kindertagesstätte „Träumeland“ (Akazienweg)
- Kindertagesstätte „Sonnenwiese“ (Goethestraße)
- Kindertagesstätte „Klosterblick“ nach Inbetriebnahme (Klosterblick)
- Gesamtschule und Grundschule (Schöne Aussicht)
- Spielplätze Sperberweg, Tunnelstraße und Zum Ehrenhain
- Sportplatz (Schöne Aussicht)
- Friedhof (Sellestraße)

Ortsteil Wollrode

- Spielplatz (Herkulesstraße)
- Friedhof (Südring)
- Sportplatz (Zum Sportplatz)

Bei den oben aufgeführten Plätzen erstreckt sich der Geltungsbereich über das Grundstück sowie die daran angrenzende Straße bzw. den angrenzenden Weg entlang der Grundstücksgrenze.

Des Weiteren zählen zum Geltungsbereich der **Radweg R1 in den Wochenendgebieten entlang der Fulda in den Ortsteilen Büchenwerra, Grebenau und Guxhagen, Richtung Büchenwerra.**

§2 Führen von Hunden

Auf dem im Geltungsbereich gelegenen Straßen, Wegen und öffentlich zugänglichen Grundstücken dürfen Hunde nur an einer Leine geführt werden. Gefährliche Hunde sind immer an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass von dem Hund keine Gefahr ausgehen kann.

§3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des §18 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.

§4 Zuständige Behörde

Zuständig für die Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Guxhagen als örtliche Ordnungsbehörde

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guxhagen, den 31.03.2017

Der Bürgermeister der
Gemeinde Guxhagen

Edgar Slawik